

Jahresbericht 2024

Der Niedersächsische Weg

Zeitraum 19.09.2023 bis 04.09.2024



Niedersachsen



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung zum Jahresbericht	1
2. Graphik Zeitstrahl	5
3. Tabellenblätter (Rückblick und Ausblick)	
✓ Punkt 1 gesetzlich geschützte Biotop- und Grünlandumbruch	6
✓ Punkt 2 a Natura 2000, Vor-Ort-Gebietsbetreuung	7
✓ Punkt 2 b Wiesenvogelschutz	10
✓ Punkt 3 Biotopverbund	13
✓ Punkt 4 Änderungen NWG - Gewässerrandstreifen	14
✓ Punkt 5 Aktionsprogramm Insekten	16
✓ Punkt 6 Aktualisierung der Roten Listen	18
✓ Punkt 7 Kompensationskataster	19
✓ Punkt 8 Beratung zum Biotop- und Artenschutz	20
✓ Punkt 9 Vorbildfunktion des Landes: Liegenschaften und Wald	22
✓ Punkt 10 Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)	23
✓ Punkt 11 Ökolandbau	24
✓ Punkt 12 Klimaschonende Bewirtschaftung	25
✓ Punkt 13 Pflanzenschutzmittelreduzierung	27
✓ Punkt 14 Neuversiegelung	28
✓ Punkt 15 Dialog zum Wert unserer Lebensmittel und faire Preise für die Landwirtschaft	29
4. Weitere Informationen	30

Einleitung zum Jahresbericht: Der Niedersächsische Weg

Für die weitere Bearbeitung der Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten 15 Punkte des Niedersächsischen Weges wurden in den Arbeitsgruppen Landwirtschaft, Umwelt und Wasser und in den Unterarbeitsgruppen Ökologischer Landbau, Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, Evaluierung des Niedersächsischen Weges sowie dem Begleitgremium zur Beratung zum Biotop- und Artenschutz in 2023/24 weitere Abstimmungen vorgenommen und Ergebnisse erzielt. Diese Ergebnisse wurden im Lenkungskreis diskutiert, gemeinsam nach Lösungen bei strittigen Themen gesucht und zur Umsetzung beschlossen.

1. Die **gesetzlichen Regelungen (Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Waldgesetz)** zum Niedersächsischen Weg wurden - soweit erforderlich - innerhalb der Verwaltungen von Land und Kommunen besprochen und Arbeitshilfen für die Umsetzung auf kommunaler Ebene erarbeitet. Eine Regelung für den erweiterten Erschwernisausgleich wurde gefunden, er wird rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2021 gewährt. Die Prüfung der Beihilfemaßnahme erweiterter Erschwernisausgleich durch die EU-Kommission ist abgeschlossen. Die EU-Kommission hat die Beihilferegelung genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss der EU-Kommission sieht vor, dass die Ausgleichszahlungen der Tatbestände der Fördermaßnahme (EEA 1 bis EEA 5) teilweise über die Notifizierung und teilweise als De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Damit sollen die Leistungen, die die Landwirtschaft z.B. für einen verbesserten Wiesenvogelschutz erbringt, finanziell ausgeglichen werden.

Zurzeit findet eine Kartierung der Grünlandflächen sowie der Obstbaumwiesen und -weiden statt.

2. Die **Vor-Ort-Betreuung in Natura 2000-Gebieten** wurde gestärkt: Derzeit werden insgesamt 28 Ökologische Stationen gefördert, davon 16 neue. Zusätzlich werden sechs Naturschutzstationen durch das Land betrieben.

Eine neue **Vernetzungsstelle** soll gewährleisten, dass die Stationen sich untereinander austauschen, Fragestellungen bündeln und gemeinsame Projekte anstoßen. Hierfür gibt das Land jährlich zusätzlich 180.000 Euro aus.

Die zukünftige Ausrichtung des **Wiesenvogelschutzes** in Niedersachsen und die Ermittlung der landesweit bedeutenden Gebiete für diese Artengruppe sind in der begleitenden AG Wiesenvogelschutz erarbeitet worden (Konzept und Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms sowie Konzept zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen). An der Erstellung des Wiesenvogelschutzprogramms wird weitergearbeitet. Die Förderrichtlinie „Wiesenvogelschutz“ (RL WieVoSch) zur Finanzierung wiesenvogelgerechter Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Grünlandflächen konnte das erste Mal für die Brutsaison 2024 genutzt werden. Zur Förderung von investiven Maßnahmen im Wiesenvogelschutz steht in der neuen ELER-Förderperiode (2023–2027) die Richtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioIV)“ zur Verfügung. Über diese Maßnahme wird im Rahmen des Projektmanagements die Gebietsbetreuung sowie das Prädationsmanagement gefördert. Auch wurde im Jahr 2024 mit dem Pilotprojekt für Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes auf Grünlandflächen im Rahmen des vom Deutschen Bauernverband (DBV) initiierten Projekts „Modellhafte Erprobung von Naturschutz-Kooperativen (niederländischer Ansatz) in

verschiedenen Agrarlandschaften Deutschlands (MoNaKo)“ als niedersächsischer Beitrag mit Förderung über die RL WieVoSch begonnen.

3. Der **landesweite Biotopverbund** soll weiter ausgebaut werden Mit dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm verfügen die Kommunen über eine fundierte Planungsgrundlage. In der AG Naturschutz wurde ein Konzept zur Bilanzierung des Biotopverbundes erarbeitet. Lediglich der Teilbereich Bilanzierung des Grünlandes ist im Detail noch abschließend festzulegen. Sowohl im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der KLARA Förderperiode als auch über den investiven Naturschutz bestehen Möglichkeiten der Förderung. Die Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes ist eine Kernaufgabe vieler regionaler Kooperationen. Hierfür sind regional gestaltbare Budgets von hoher Bedeutung.

4. Mit den Vereinbarungen zu den **Gewässerrandstreifen** kommt es zu Ausgleichszahlungen für die Landwirt*innen, die aus der Wasserentnahmegebühr finanziert werden. Ihre Höhe wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt und veröffentlicht; pro Hektar erhalten Landwirte einen Betrag zwischen 649 und 784 Euro. Die Auszahlungen an die Antragsstellenden erfolgen seit Ende September 2023. Die Partner des Niedersächsischen Weges haben die Erweiterung der Ausgleichszahlung auf die nicht-produktive Nutzung vereinbart und diese soll im Sinne des Artenschutzes möglichst umgehend umgesetzt werden.

5. Die Umsetzung des **Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen** erfolgt hauptsächlich vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aus. Unter anderem laufen zurzeit Arbeiten für die Umsetzung eines landesweiten Insektenmonitorings. Das Konzept soll den Erfolg von Maßnahmen für den Schutz von Insekten messbar machen. Um das Thema Insektenschutz noch breiter in der Öffentlichkeit zu verankern und das bestehende Aktionsprogramm weiterzuentwickeln, werden zusätzlich zur Ressort-AG Insektenvielfalt gesellschaftliche Akteure einbezogen.

6. Ebenso beim NLWKN liegt die Aktualisierung der **Roten Listen**. Derzeit wird an der Aktualisierung bzw. Neuerstellung von Roten Listen für folgende Organismengruppen gearbeitet: Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Heuschrecken, Großschmetterlinge, Wildbienen, Käfer mehrere Gruppen (inkl. Wasserkäfer & Laufkäfer), Binnenmollusken, Gefäßpflanzen, Großpilze, Urzeitkrebse, Armeleuchteralgen. Der Zeitplan zur Aktualisierung der einzelnen Roten Listen hängt vom Umfang der Artengruppe, erforderlichen Datenkonsolidierungen und Nachkartierungen sowie der ggf. nötigen Beteiligung von weiteren Expert*innen ab.

7. Die Einführung einer Eintragungs- und Übermittlungspflicht für Ausgleichsmaßnahmen der Bauleitplanung in ein **Kompensationsverzeichnis** erfolgte über eine Änderung des NNatSchG. An der digitalen Umsetzung wird intensiv gearbeitet. Im Ergebnis soll es öffentlich einsehbar sein.

Eine große Hilfestellung für die Praxis ist die Arbeitshilfe zur **Produktionsintegrierten Kompensation**, die Veröffentlichung erfolgte im September 2023. Sie richtet sich an Kommunen, Landwirt*innen sowie weitere Akteur*innen und zeigt Lösungen auf, Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere bezogen auf Arten der Agrarlandschaft zielgerichtet entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auszugleichen, ohne landwirtschaftliche Nutzfläche

aufzugeben. Damit handelt es sich zugleich um einen Beitrag zur Bewahrung landwirtschaftlicher Flächen in einer Zeit zunehmender Verluste an landwirtschaftlichen Flächen.

8. Neben der Koordinierungsstelle, die vom NLWKN und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen besetzt wird, gibt es inzwischen 10 regional koordinierende **Berater*innen** in 9 Regionen. Sie bündeln und vernetzen die regionalen Aktivitäten und Initiativen zum Biotop- und Artenschutz, sind somit das Bindeglied zu den regionalen Akteur*innen und unterstützen die Fortsetzung des Dialogs zum Niedersächsischen Weg u.a. durch die direkte Beratung der Landwirt*innen zur Biodiversität auf Landkreis-Ebene.

Ein besonderes Highlight in 2024 war das Vernetzungstreffen zwischen den Berater*innen zum Biotop- und Artenschutz und Berater*innen der KLARA-Fördermaßnahme „Einzelbetriebliche Beratung“, Landschaftspflegeverbänden, Landwirt*innen sowie weiterer Akteur*innen in Hannover-Ahlem.

9. Der Anteil von ökologischem Landbau auf den (landwirtschaftlichen) **Liegenschaften des Landes** liegt nun bei über 10 % und somit zumindest schon über der gesetzlichen Zielmarke für 2025. An einer weiterführenden Umstellung auf den ökologischen Landbau wird gearbeitet. Der Anteil soll entsprechend der Zielformulierung für den Niedersächsischen Weg in den kommenden Jahren weiterwachsen, damit die Domänenverwaltung noch nachhaltiger aufgestellt wird.

Im Wildnisgebiet im Solling findet keine Bewirtschaftung mehr statt. Im Dialog mit den örtlichen Akteuren werden erste Instandsetzungsmaßnahmen umgesetzt, welche sich an den einvernehmlich abgestimmten Monitoringkonzept orientiert.

10. Ende 2022 wurde nach der Genehmigung des deutschen **GAP**-Strategieplans durch die EU für Niedersachsen, Bremen und Hamburg ein Ausschuss (BGA KLARA) zur Begleitung und Umsetzung der Förderperiode 2023 – 2027 eingerichtet. Er ist ein zentrales Beteiligungs- und Dialogforum, das den Fortschritt und die Qualität der Durchführung der ELER-Förderung begleitet. Hiermit werden auch z. B. die Ziele des Niedersächsischen Weges flankiert.

Der Jahresanfang 2024 war nicht nur in Deutschland durch massive Bauernproteste geprägt. In der Folge vereinfachte und veränderte die EU verschiedene Regelungen in der GAP-Förderung. Unter anderem wurde die verpflichtende Stilllegung von 4 % ab 2025 bis zum Ende der Förderperiode komplett abgeschafft. Die Partner des Niedersächsischen Weges waren sich nach intensiver Diskussion im Lenkungskreis einig, dass notwendige Erleichterungen für die Landwirtschaft in der GAP, zum Beispiel zum Abbau der Bürokratie für die Betriebe und die Verwaltung, nicht zu Lasten eines ambitionierten Beitrags etwa im Bereich des Schutzes der Biodiversität in unserer Kulturlandschaft gehen dürfen und entwickelten gemeinsam Lösungsvorschläge.

11. Die UAG **Ökolandbau** wurde erfolgreich etabliert. Ziel ist es, den Ökolandbau zu fördern und ihn entlang der Wertschöpfungskette zu stärken. Dies erfolgt unter anderem durch die Ökomodellregionen, Förderung von Öko-Versuchsanstellungen und der Förderung eines hohen Anteils ökologischer Produkte im Schulobstprogramm. Der Flächenzuwachs des Ökolandbaus in Niedersachsen von 2022 zu 2023 lag bei rund 6.000 ha. 2023 haben in Niedersachsen 2.646 Betriebe ökologisch gewirtschaftet.

12. Die **Klimaschonende Bewirtschaftung** auf den Äckern und Wiesen in Niedersachsen wird durch verschiedene Maßnahmen gefördert. Neu eingeführt wurde die Maßnahme Moorschonender Einstau auf Grünlandflächen in Nieder- und Hochmoorgebieten. Eine Koordinierungsstelle Klimaschutz durch Moorbodenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde eingerichtet, von der das Projekt „Unterstützung der Transformation der landwirtschaftlichen Moornutzung in Niedersachsen im Sinne des Klimaschutzes durch systemische Untersuchungen und Prozessbegleitung (MoWa)“ durchgeführt wird. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll Mittler sein, wenn es in den Moorregionen um Fragen der Landwirtschaft und des Moorbodenschutzes geht.

13. Um die **Pflanzenschutzmittelreduktion** intensiver zu begleiten, wurde eine UAG Pflanzenschutzmittel-Reduktion (PSM-Reduktion) eingerichtet. Diese beschäftigt sich derzeit vor allem mit einer möglichen Datengrundlage für das Monitoring des Pflanzenschutz Einsatzes.

Ebenso wurden die Projekte zur PSM-Reduktion weitergeführt, wie z. B. Spot Spray Verfahren im Grünland.

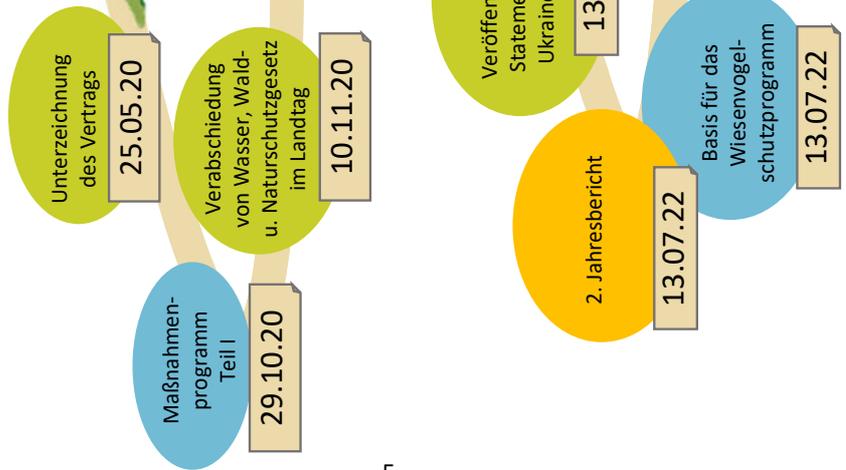
14. Die **Flächeninanspruchnahme** liegt nach wie vor auf hohem Niveau und soll weiter sinken. Neben einer Broschüre über die Vorzüge einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wurde eine „Argumentationshilfe“ für Gespräche von kommunalen Entscheidern mit Bürgerinnen und Bürgern entwickelt. Auch eine Sammlung von Fördermöglichkeiten zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie von Best-Practice-Beispielen liegt vor.

15. Im Jahr 2024 wurde in der AG Landwirtschaft ein Eckpunktepapier zum Punkt 15 „**Dialog zur Wertschätzung von Lebensmitteln**“ erarbeitet. Dieses soll neben der Lebensmittelwertschätzung auch einen Fokus auf die Kommunikation der Ergebnisse und Maßnahmen des Nds. Weges legen. Eine Veröffentlichung ist für Ende 2024 angedacht.

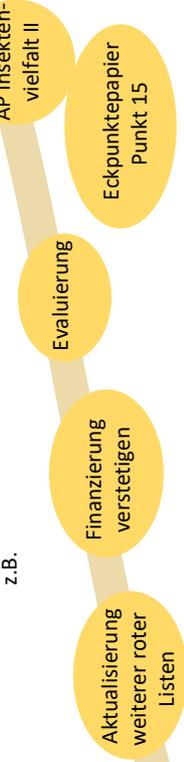
Der Niedersächsische Weg



Niedersachsen. Klar.



weiter geht's...
z.B.



Tabellenblatt:	Punkt 1 Gesetzesänderung: Biotoptypen und Grünlandumbruch
Kurzbeschreibung	<p>Die Gesetzesänderungen sind im Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) aufgenommen worden.</p> <p>Neu aufgenommen wurden im Zuge des Niedersächsischen Weges das mesophile Grünland und sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie die hochstämmigen Obstbaumwiesen und -weiden (ab einer Größe von 2.500 m², in der Regel min. 10 Bäume, 160 cm Stammhöhe). Da sie nur noch selten in der Landschaft zu finden sind, dürfen gesetzlich geschützte Biotope nicht zerstört, sondern müssen erhalten werden.</p> <p>Im NNatSchG ist auch geregelt, dass als Grünland genutzte Flächen in bestimmten Regionen nicht ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde umgebrochen werden dürfen. Eine Genehmigung benötigt man für die folgenden Bereiche: an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten. Pflegemaßnahmen sind hiervon zu unterscheiden.</p> <p>Um Erschwernisse, die sich aus einzelnen festgesetzten Auflagen ergeben, zu adressieren, wurde eine Verordnung für den erweiterten Erschwernisausgleich (EEA) erarbeitet.</p>
Sachstand	<p>Die neuen gesetzlichen Regelungen wurden mit Vertretern der UNBn und dem NLT besprochen und Arbeitshilfen für die Umsetzung auf kommunaler Ebene erarbeitet. Der Niedersächsische Kartierschlüssel für Biotoptypen wurde angepasst. Zum Grünlandumbruch wurde durch den Lenkungskreis ein klarstellender Erlass erarbeitet.</p> <p>Die Prüfung der Beihilfemaßnahme erweiterter Erschwernisausgleich durch die EU-Kommission ist abgeschlossen. Die EU-Kommission hat die Beihilferegelung genehmigt. Der erweiterte Erschwernisausgleich soll rückwirkend ab dem Kalenderjahr 2021 gewährt werden.</p> <p>Die elektronische Antragstellung über Agrarförderung Niedersachsen Digital (ANDI) ist abgeschlossen (Ende: 15.05. eines jeden Jahres).</p> <p>Über einen Änderungsantrag können Antragsteller den EEA für das Kalenderjahr 2024 weiterhin über ANDI beantragen. Für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 ist die Antragstellung über einen Papierantrag bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen möglich.</p> <p>Zurzeit findet eine durch das Land initiierte Kartierung der Grünlandflächen sowie der Obstbaumwiesen und -weiden statt. Die Obstbaumwiesen z.T. werden durch die zuständigen Kommunen erfasst.</p>
Fördermöglichkeiten	<p>Erweiterter Erschwernisausgleich, Agrarförderung Niedersachsen</p>
Planung	<p>Die durch den NLWKN durchgeführte landesweite Erfassung der seit dem 01.01.2021 neu in den gesetzlichen Schutz nach § 24 NNatSchG aufgenommenen Biotoptypen des Grünlands: mesophiles Grünland und sonstiges Feucht- und Nassgrünland sowie Obstbaumwiesen und -weiden, soll 2024 abgeschlossen werden, wird sich aber wegen fehlender Kapazitäten bei entsprechenden Planungsbüros verzögern. Die Priorität der Kartierung liegt auf der Erfassung größerer Vorkommen der ausgewählten Biotoptypen außerhalb der bereits kartierten FFH-Gebiete. Abweichend davon können die UNBn die Kartierung unter bestimmten Voraussetzungen und in Absprache mit dem NLWKN auch selbst durchführen.</p> <p>Die EU-Kommission hat die Beihilferegelung erweiterter Erschwernisausgleich genehmigt. Der Beschluss der EU-Kommission wird ausgewertet. Im Anschluss wird das Verordnungsverfahren weiter fortgeführt. Nach Inkrafttreten der Verordnung können die Auszahlungen des erweiterten Erschwernisausgleichs erfolgen. Der Genehmigungsbeschluss der EU-Kommission sieht vor, dass die Ausgleichszahlungen der Tatbestände der Fördermaßnahme (EEA 1 bis EEA 5) teilweise über die Notifizierung und teilweise als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 2 NATURA 2000, Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten (VOBS)
Kurzbeschreibung	<p>Natura 2000-Gebiete sind europaweit eingerichtet worden, um ein Schutzgebietsnetz für die Erhaltung wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume aufzubauen. Diese Gebiete müssen hoheitlich, d.h. i.d.R. als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, gesichert werden, nur so ist ein verlässlicher und nachhaltiger Schutz von Natur und Arten gewährleistet. Zugleich wird daran gearbeitet, Managementmaßnahmen für diese Gebiete zu entwickeln und zu beschließen. Zur Stärkung und Ausweitung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten sollten gem. Nds. Weg etwa 15 weitere Einrichtungen (wie Ökologische Stationen) gefördert werden.</p>
Sachstand	<p>Für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten wurden ab 2022 16 weitere Einrichtungen in die Förderung genommen, sodass derzeit insgesamt 28 Einrichtungen in Niedersachsen bestehen. Für die Vernetzung, Bündelung von Fragestellungen sowie Qualifizierung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten wurde zudem zum 01.06.2023 eine Vernetzungsstelle eingerichtet. Zusätzlich werden in Niedersachsen 6 Naturschutzstationen durch das Land betrieben.</p> <p>Die Einrichtungen entwickeln in Abstimmung mit den relevanten Akteuren vor Ort und regional punktgenaue Maßnahmen und führen diese ggf. mit Partnern aus der Landwirtschaft durch. Möglichkeiten zur Partizipation bestehen über die Teilnahme an Stationstischen, Veranstaltungen u.ä. sowie im Rahmen von Einzelgesprächen vor Ort zu Maßnahmen in der Fläche.</p> <p>Die Träger der Vor-Ort-Betreuungen kommen aus einer großen Bandbreite an Organisationen, v.a. handelt es sich um Verbände und Stiftungen.</p> <p>Die Laufzeit der Förderung über die Richtlinie NAL erstreckt sich bis zum 31.12.2024. Für die weitere Förderung über die neue Richtlinie VOBS ab dem 01.01.2025 erfolgt im Jahr 2024 ein Antragsverfahren.</p> <p>Weitergehende Informationen und Tätigkeitsbeschreibungen von Vor-Ort-Betreuungen finden Sie hier.</p> 
Fördermöglichkeiten	<p>Als Fördergrundlage für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten wurde eine eigene Richtlinie (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen (Richtlinie VOBS), RdErl. D. MU v. 23. 11. 2023) erarbeitet.</p> <p>Fördergelder für Projekte können über andere Förderinstrumente beantragt werden, z.B. ELER, GAK.</p>
Planung	<p>In 2024 erfolgt ein Antragsverfahren für die weitere Förderung ab 2025 der Vor-Ort-Betreuungen von Schutzgebieten auf Grundlage der Richtlinie VOBS.</p>

Name der Einrichtung	Abkürzung	Träger	Betreuungsgebiet
Biologische Station Osterholz e.V.	BIOS	Biologische Station Osterholz e.V.	LK Osterholz, LK Cuxhaven
BUND Diepholzer Moorniederung	DHM	BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	LK Diepholz, LK Nienburg/Weser
Naturschutzring Dümmer e.V.	NARI	Naturschutzring Dümmer e.V.	LK Diepholz, LK Osnabrück, LK Vechta, LK Oldenburg
Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.	NUVD	Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.	LK Diepholz, LK Osnabrück, LK Vechta
Ökologische NABU-Station-Ostfriesland	ÖNSOF	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	LK Aurich, LK Wittmund, Stadt Emden
Ökologische NABU-Station Oste-Region	ÖNSOR	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	LK Rotenburg (Wümme), LK Stade
Ökologische Station Mittleres Leinetal e.V.	ÖSML	Ökologische Station Mittleres Leinetal e.V.	Region Hannover
Ökologische Station Osnabrücker Land	ÖSOL	Naturpark Nördl. Teutoburger Wald	LK Osnabrück
Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.	ÖSSM	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.	Region Hannover, LK Nienburg/Weser, LK Schaumburg
Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide e.V.	VNP	Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide e.V.	LK Heidekreis, LK Harburg
Ökologische Station Südheide	ÖSH	Aktion Fischotterschutz e.V.	LK Celle, LK Gifhorn, LK Uelzen, Stadt Celle
Ökologische Station "Flusslandschaft Ilmenau, Luhe und Neetze" (ÖSIL)	ÖSIL	BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	LK Uelzen, LK Lüneburg, LK Harburg, LK Celle
Kooperative Naturschutzstation "Wendland/Drawehn" (ehemals Ökologische Station Landgraben-Dumme-Niederung)	KNWD (ehemals LDN)	BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	LK Lüchow-Dannenberg, LK Uelzen
Ökologische Station Stade	ÖSS	BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	LK Stade, LK Harburg
Fischereibiologische Station "Ems Hase"	FEH	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	LK Emsland
Ökologische Station Westharz	ÖSW	Landschaftspflegeverband Goslar	LK Goslar
Ökologische Station Göttinger Land und Südharz	ÖSGÖLS	Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e.V.	Stadt Göttingen, LK Göttingen
Ökologische NABU-Station im Landkreis Leer	ÖNSL	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	LK Leer
Ökologische NABU-Station Aller/Oker	ÖNSA	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter, Stadt Wolfsburg, LK Helmstedt, LK Peine, LK Wolfenbüttel
Ökologische NABU-Station Oldenburger Land	ÖNSOL	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	LK Oldenburg, LK Ammerland, Stadt Oldenburg

Ökologische NABU-Station Oberes Wesertal	ÖNSOW	Trägerverein der ÖNSOW	LK Schaumburg, LK Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln, LK Holzminden
Ökologische Station Cuxland	ÖSCUX	Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven	LK Cuxhaven
Ökologische Station Aller-Böhme	ÖSAB	Naturschutzstiftung Heidekreis	LK Heidekreis
Ökologische Station Jade	ÖSJA	Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven	LK Friesland, LK Wittmund, Stadt Wilhelmshaven, LK Wesermarsch
Ökologische Station "Grafschaft Bentheim - Emsland Süd"	ÖGE	Ökologische Station Grafschaft Bentheim - Emsland Süd e.V.	LK Grafschaft Bentheim, LK Emsland, Stadt Lingen (Ems)
Ökologische Station "Raddetäler"	ÖS Raddetäler	Zweckverband "Ökologische Station Raddetäler"	LK Cloppenburg, LK Emsland
Ökologische Station Solling Vogler	ÖSSV	Zweckverband Naturpark Solling-Vogler	LK Holzminden, LK Northeim
Ökologische Station Hildesheim	ÖSHI	ÖSHi gGmbH	LK Hildesheim, Stadt Hildesheim
Naturschutzstation Dümmer		NLWKN	LK Diepholz, LK Osnabrück, LK Vechta
Naturschutzstation Ems		NLWKN	LK Aurich, LK Emsland, LK Leer, Stadt Emden
Naturschutzstation Fehntjer Tief		NLWKN	LK Aurich, LK Leer
Naturschutzstation Untere Elbe		NLWKN	LK Stade, LK Cuxhaven
Kooperative Naturschutzstation Wendland-Drawehn		NLWKN	LK Lüchow-Dannenberg
Naturschutzstation Wümme		NLWKN	LK Harburg, LK Heidekreis, LK Rotenburg (Wümme), LK Verden

Tabellenblatt:	Punkt 2 Wiesenvogelschutz
Kurzbeschreibung	<p>Der Wiesenvogelschutz hat mit der Vereinbarung einen neuen Rahmen erhalten. Zukünftig werden Landwirte freiwillig und noch zielgerichteter Maßnahmen zum Schutz von Gelegen und Küken der Wiesenvogelarten durchführen. Hierfür gibt es einen finanziellen Ausgleich.</p> <p>Der Wiesenvogelschutz hat aufgrund der starken Rückgänge typischer Arten eine hohe Priorität und die Maßnahmen sollen flächiger umgesetzt werden als bislang. Ein neues Programm soll die Wiesenvögel auf landwirtschaftlichen Flächen optimal schützen. Landwirt*innen können an freiwilligen Maßnahmen teilnehmen, wenn nötig werden aber auch staatliche Maßnahmen angeordnet. Für die Einschränkungen in der Bewirtschaftung gibt es einen finanziellen Ausgleich. Vor Ort sollen relevante Akteure in Gebietskooperationen zusammengebracht werden, um geplante und durchgeführte Maßnahmen im Wiesenvogelschutz zu kommunizieren, diskutieren und vorzubereiten.</p>
Sachstand	<p>Das Konzept und die Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms sowie ein Konzept zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen ist durch die begleitende Unter-AG (AG Wiesenvogelschutz) erarbeitet und im Lenkungskreis angenommen und veröffentlicht worden. Beim Wiesenvogelschutzprogramm liegt der Schwerpunkt auf freiwilligen Angeboten und Leistungen. Hierzu zählt auch das Konzept zur Kooperation zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen. Die Ausarbeitung des Fachprogramms erfolgt durch den NLWKN. Die Förderrichtlinie „Wiesenvogelschutz“ zur Förderung wiesenvogelgerechter Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Grünlandflächen wurde mit Wirkung vom 09.04.2024 unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission veröffentlicht. Die Förderung wurde mit der Brutsaison 2024 begonnen.</p>
Fördermöglichkeiten	<p>a) Wiesenvogelschutz: Gebietsbetreuung / Prädationsmanagement Zur Förderung von investiven Maßnahmen im Wiesenvogelschutz (Gelege- und Kükenschutz) steht in der neuen ELER-Förderperiode 2023–2027 (KLARA) die Richtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioIV)“ zur Verfügung. Über diese investive EU-Fördermaßnahme wird (wie bereits in der ELER-Förderperiode 2014-2022) im Rahmen des Projektmanagements die Gebietsbetreuung sowie das Prädationsmanagement gefördert. Die Antragsstellung auf Förderung der Ausgaben für das Projektmanagement (z. B. durch Projektbüro, Ökologische Station) erfolgt über die für das Gebiet zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB). Entsprechende Förderanträge konnten erstmalig im Herbst 2023 (für die Brutsaison 2025) bei der Bewilligungsbehörde (NLWKN) gestellt werden. Die Ende 2023 ausgelaufenen Gelege- und Kükenschutz-Projekte (Förderperiode 2014-2022) werden auf der neuen Basis des Nds. Weges einmalig für das Jahr 2024 mit Landesmitteln und danach ab 2025 ff. EU-kofinanziert über BioIV fortgeführt/finanziert. Die hiervon für das Jahr 2024 bereits betroffenen Landkreise hatten entsprechende einjährige Förderungen erhalten und setzten die Gebietsbetreuung Wiesenvogelschutz entsprechend um. Die Förderung des Projektmanagements (Gebietsbetreuung und Prädationsmanagement) zum Wiesenvogelschutz erfolgt ab dem Brutgeschehen 2025 ff. für alle Gebiete ausschließlich über die ELER-Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioIV)“.</p> <p>b) Förderung der wiesenvogelgerechten Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Grünlandflächen Die bereits im Jahr 2024 angelaufene Förderung von i. d. R. flächenhaften Maßnahmen zum Schutz von Wiesenvögeln im Grünland erfolgt aus reinen Landesmitteln über die Richtlinie „Wiesenvogelschutz (WieVoSch)“. Gefördert werden flächenhafte Basismaßnahmen (bis 3 Jahre Förderung) und Sofortmaßnahmen (1-jährige Förderung), sowie in begründeten Ausnahmefällen ergänzende, punktuelle und kleinflächige Maßnahmen im Grünland. Anträge auf Zuwendungen für Maßnahmen nach der</p>

	<p>Richtlinie „WieVoSch“ sind von teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben an die LWK zu richten. Voraussetzung ist die vorherige Abstimmung und schriftliche Fixierung (Antrag des teilnehmenden Landwirts an die LWK) mit der für das betreffende Gebiet beauftragten Gebietsbetreuung. Die Antragsvordrucke für die Flächenbewirtschafter sind auf der Homepage der LWK eingestellt. Die Anträge für das Jahr 2024 sind bewilligt und befinden sich in der Umsetzung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p> <p>Auch im Jahr 2024 wurde mit dem Pilotprojekt für Maßnahmen des Wiesenvogelschutzes auf Grünlandflächen im Rahmen des vom Deutschen Bauernverband (DBV) initiierten Projekts „Modellhafte Erprobung von Naturschutz-Kooperativen (niederländischer Ansatz) in verschiedenen Agrarlandschaften Deutschlands (MoNaKo)“ als niedersächsischer Teilbeitrag mit Förderung über die RL WieVoSch begonnen.</p> <p>c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes</p> <p>In der KLARA-Förderperiode 2023 – 2027 wird die Agrarumwelt und Klimamaßnahme GN2 -Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes- (AUKM GN2) angeboten. In den Antragsverfahren Agrarförderung 2022 und 2023 wurden ca. 3.055 ha Dauergrünland in der AUKM GN2 bewilligt. In 2024 wurden ca. 700.000 EUR an die bewirtschaftenden Personen ausgezahlt.</p>
Planung	<p>Ab der Brutsaison 2024 wurde der GuK auf der Basis des Konzeptes des Nds. Weges dort begonnen, wo der bisherige GuK nach altem Muster ausläuft. In den Folgejahren ist eine diesbezügliche Ausdehnung auf die Gesamtkulisse geplant.</p> <p>Im Antragsverfahren Agrarförderung 2024 können Flächen für die AUKM GN2 beantragt werden.</p>

Nds. Weg – Wiesenvogelschutz

Förderinstrumente GELEGE- und KÜKENSCHUTZ

Investive Förderung	<p align="center"><u>Wiesenvogelmanagement (Gebietsbetreuung)</u> durch UNB'n</p> <p align="center">Beauftragung eines Dienstleisters (z. B. Büro, ökol. Station)</p> <p align="center"><u>Förderinstrument: ELER 2023-2027, investive Naturschutzfördermaßnahme „BioIV“</u> (geplante Fortsetzung der ELER-Förderung über SAB)</p>			<p align="center">UNB als Schnittstelle zwischen bewirtschaftenden Personen und LWK</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Präsenz in der Fläche - Administrative Begleitung und Abstimmung der Förderungen - Informations-/Wissensmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Monitoring - Naturschutzfachliche Betreuung der Projekte - Prädatationsmanagement, z. B. Bereitstellung/Beschaffung von Zäunen etc. (u. a. über „BioIV“) 	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung (fundierte Förderkenntnisse) der bewirtschaftenden Personen - Antragsberatung/-betreuung i. R. der Beantragung der Flächenförderung bei der LWK 	
Flächen - Förderung	<p align="center"><u>Richtlinie Wiesenvogelschutz GL (RL WieVoSch)</u> Finanzierung ausschließlich aus Landesmitteln und <u>nur für Grünlandflächen</u></p>			<p align="center">Agrarförderung Finanzierung mit EU-Mitteln</p>
	<p>1- jährige Förderung von Sofortmaßnahmen auf „Spontanflächen“ (angepasste Mahd/Beweidung)</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Bewirtschaftung (z.B. Weidenutzung) nach 15.03. bis zur 1. Nutzung • Separates Aussparen von Geleigen bei Schnittnutzung (in Ausnahmefällen) 	<p>bis 3-jährige Förderung von Basismaßnahmen auf „Optionsflächen“ (angepasste Mahd/Beweidung)</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Düngung: max. 50 Kg Nüngewirksam vor dem 15.03., anschließend keine Düngung bis zur ersten Nutzung (A) • Verzicht auf Bewirtschaftung nach 15.03. bis zur 1. Nutzung (B) • Verzögerung des 1. Schnittes bei Wiesennutzung bis 15.06. (C) • Kombination von sich ergänzenden Basismaßnahmen A; A+B; A+B+C 	<p>1. Säule</p> <p>GLÖZ 8: verpflichtende Stilllegung 4 % Ackerfläche (in 2023 ausgesetzt)</p> <p>Öko-Regelungen 1a) Freiwillige Aufstockung der Stilllegung 1d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland</p>	

Tabellenblatt:	Punkt 3 Biotopverbund
Kurzbeschreibung	<p>Erst, wenn Arten von einem Lebensraum in andere geeignete Lebensräume wandern können, wird ein genetischer Austausch mit anderen Populationen möglich und ihr Vorkommen kann langfristig gesichert werden. Daher ist der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung des Biotopverbundes von großer Bedeutung. Hierfür braucht es unter anderem linienhafte oder fortlaufende Landschaftselemente. Biotope können zum Beispiel durch natürliche Uferstreifen an Flüssen, entlang von Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen oder über Blühstreifen an Wegen miteinander vernetzt werden.</p> <p>Es soll bis 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. auf 10 % der Offenlandfläche aufgebaut werden. Die Kernflächen sind zumeist die Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder auch gesetzlich geschützte Biotope. Für einen funktionsfähigen Biotopverbund müssen diese Kernflächen mit einander verbunden werden. Neben den Kernflächen kommt den verbindenden Landschaftselementen daher ebenfalls große Bedeutung zu.</p>
Sachstand	<p>Das landesweite Biotopverbundkonzept wurde als ein zentraler Bestandteil des Nds. Landschaftsprogramms im Rahmen der Neuaufstellung des Programms erarbeitet und Ende 2021 veröffentlicht. Das landesweite Verbundkonzept stellt die fachliche Grundlage für die Konkretisierung und weitere planerische Umsetzung des Biotopverbunds auf den nachgelagerten Ebenen der Landschafts- und Raumplanung dar.</p> <p>Die Änderungen im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sind zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Es wurden in § 13 a NNatSchG und in § 5 NNatSchG (Positive Landschaftselemente) mit den vorgegebenen Zielen in das Niedersächsische Naturschutzgesetz aufgenommen. Die Veränderung oder Beseitigung der genannten Landschaftsbestandteile wird nun als Eingriff gewertet und muss somit ausgeglichen werden.</p> <p>Der NLWKN hat einen fachlichen Umsetzungsvorschlag zur Bilanzierung des landesweiten Biotopverbunds einschließlich einer Liste mit geeigneten Landschaftselementen erarbeitet und an drei Probelandkreisen getestet. Auf Grundlage der Ergebnisse wurde das Bilanzierungskonzept weiterentwickelt, in der AG Naturschutz weitestgehend abgestimmt und vom Lenkungskreis in weiten Teilen beschlossen. Lediglich der Teilbereich Bilanzierung des Grünlandes ist im Detail in der AG Naturschutz noch zu diskutieren.</p>
Fördermöglichkeiten	<p>Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in der KLARA-Förderperiode 2023 - 2027 sind grundsätzlich folgende Maßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige und naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen (AN), • Blüh- und Schutzstreifen (Ackerbrachen), Hecken (BF), • Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung (GN), • Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB) <p>Im Bereich des investiven Naturschutzes ergeben sich Fördermöglichkeiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz, • Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioIV), • Förderrichtlinie Landschaftswerte (nur in Ortslagen))
Planung	<p>Der NLWKN konkretisiert die im Rahmen der Probebilanzierungen angewandte Methodik weiter und operationalisiert diese für die Zukunft, sodass das bis jetzt beschlossene Bilanzierungskonzept im Zuge der Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung auf ganz Niedersachsen angewandt werden kann.</p> <p>Für das 15%-Ziel des landesweiten Biotopverbunds bindet der NLWKN sukzessive die verfügbaren Datengrundlagen in die GIS-Modellierung ein, um eine erste landesweite Bilanzierung zu erhalten. Für das 10%-Ziel im Offenland werden vom NLWKN Vorschläge zur Berücksichtigung des Grünlands erarbeitet.</p> <p>Zusätzlich ist ein Förderratgeber für den Biotopverbund in Arbeit.</p> <p>Im Antragsverfahren Agrarförderung 2024 können Flächen für die AUKM beantragt werden.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 4 Gewässerrandstreifen Niedersächsische Weg Gesetz – gesetzliche Regelungen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG)
Kurzbeschreibung	<p>Für die Neugestaltung von Gewässerrandstreifen wurde ein Gesamtpaket im Sinne der im Vertrag festgehaltenen Eckpunkte beschlossen (Änderung des NWG und Eckpunkte für eine Verordnung in Gebieten mit hoher Gewässerdichte).</p> <p>Bei der Bewirtschaftung von Feldern, die neben Gewässern verlaufen, haben die Partner einen unterschiedlich breiten Gewässerrandstreifen vereinbart. Dieser bemisst sich nach der Bedeutung des Gewässers: 10 Meter an einem großen Fluss, z. B. Weser oder Elbe (1. Ordnung) 5 Meter an einem mittleren Gewässer, z. B. an der Leine (2. Ordnung) oder 3 Meter an einem Bach oder Graben (Gewässer 3. Ordnung). Im Gewässerrandstreifen ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten.</p> <p>Die Vereinbarung wurde in eine Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) eingebracht. Hierbei wurden die §§ 58, 59 und 129 NWG entsprechend geändert. In der AG wurde eine Einigung zur Modellierung der Gewässerkulisse erarbeitet.</p>
Sachstand	<p>Die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung greifen seit 01.07.2021 und an Gewässer 2. und 3. Ordnung seit 01.07.2022.</p> <p>Nach der Verordnung über Gebiete mit hoher Gewässerdichte (Nds. GVBl. 2022, S. 153) sind in den genannten Gebieten Gewässerrandstreifen an Gewässern 2. und 3. Ordnung auf Futterbauflächen einen Meter breit. Dies gilt nicht an Fließgewässern, die nach der Wasserrahmenrichtlinie eine besondere Bedeutung haben.</p> <p>Außerdem wurde beim NLWLN ein Verzeichnis regelmäßig trockenfallender Gewässer eingerichtet. Trockenfallende Gewässer (regelmäßig weniger als 6 Monate wasserführend) können mit Hilfe eines online verfügbaren Formulars gemeldet werden. Die Meldung der trockenfallenden Gewässer ist kostenfrei. Verzeichnis regelmäßig trockenfallender Gewässer.</p> <p>Landwirt*innen sollen aufgrund dieser Regelung keine wirtschaftlichen Nachteile haben. Deshalb wird ein angemessener Ausgleich gezahlt, der aus der Wasserentnahmegebühr finanziert wird.</p> <p>Im Auftrag des Umweltministeriums wurden die Ausgleichszahlungen für den Gewässerrandstreifen auf Grünland und Ackerland durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt und veröffentlicht. Zur Beantragung des Ausgleichs befinden sich die Antragsvordrucke im Downloadbereich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Beantragung und Auszahlung der Ausgleichsleistungen laufen.</p> <p>Die Partner des Nds. Weges haben die Erweiterung der Ausgleichszahlung auf die nicht-produktive Nutzung vereinbart und diese soll im Sinne des Artenschutzes möglichst umgehend umgesetzt werden.</p> <p>Im Jahr 2023 kamen die 2020 geänderten Vorgaben nach § 58 NWG erstmalig während der gesamten Vegetationsperiode an Gewässern jeder Gewässerordnung zur Anwendung. Somit konnten durch die zuständige Landwirtschaftskammer ganzjährig umfangreiche Kontrollen der Einhaltung der Abstandsregeln auf Basis des mit dem Umweltministerium abgestimmten Kontrollkonzeptes durchgeführt werden. Die Überprüfungen erfolgten in erster Linie in Form von systematischen Kontrollen. Aber auch anlassbezogene Kontrollen fanden statt. Auf rund 14 % der überprüften landwirtschaftlich genutzten Schläge wurden Verstöße gegen die Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 7 NWG festgestellt. Bei 62 % der beanstandeten Fälle wurden zeitgleich weitergehende Verstöße gegen fachrechtliche Vorgaben festgestellt.</p> <p>Die Kontrollen werden fortgeführt.</p>

Fördermöglichkeiten	Um die Bedeutung der Randstreifen für den Naturschutz weiter zu verbessern können Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im Rahmen der KLARA-Förderperiode 2023 - 2027 in Anspruch genommen werden. https://www.aum.niedersachsen.de Derzeit wird ermittelt, ob diese Fördermöglichkeiten ausreichen, um eine zusätzliche ökologische Aufwertung der Gewässerrandstreifen zu erreichen oder es weiterer Fördermöglichkeiten bedarf.
Planungen	In der AG sollen die aufgestellten Kriterien zu trockenfallenden Gewässern evaluiert werden. Die Erweiterung der Ausgleichszahlungen auf die nicht-produktive Nutzung der Gewässerrandstreifen soll möglichst umgehend umgesetzt werden.

Tabellenblatt:	Punkt 5 Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen
Kurzbeschreibung	<p>Sowohl die Gesamtmenge der Insekten als auch deren Artenvielfalt sind in Deutschland und Niedersachsen in den letzten Jahren stark zurückgegangen.</p> <p>Mit dem Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen werden konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz formuliert, welche die verschiedenen Ressorts des Landes zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion kurz-, mittel- und langfristig umsetzen. Insgesamt benennt der Leitfaden in sechs Bereichen konkrete Handlungsziele und insgesamt 103 Umsetzungsmaßnahmen zu Schutz, Entwicklung und Förderung der Insektenvielfalt.</p>
Sachstand	<p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz begleitet federführend die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen durch die beteiligten Akteure. Das Aktionsprogramm richtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung an das Land und die Kommunen und trägt damit deren Vorbildfunktion Rechnung. Der Schutz der Insektenvielfalt ist nicht ausschließlich ein Thema des Naturschutzes, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die einer Verankerung in allen relevanten Politikbereichen bedarf. Daher erfolgte die Erstellung in Abstimmung mit den Mitgliedern der eigens zu diesem Zweck eingerichteten Ressort-AG Insektenvielfalt. Die AG umfasst die Ressorts MI, MW, MWK, MK, MF, ML, MU, LWK, NLT, NST, NSGB, NLSStBV, NLF, NLWKN und NNA. Die Mitglieder tagten bereits in großer Runde, es werden zukünftig verstärkt Gespräche in themenbezogenen Unterarbeitsgruppen stattfinden.</p> <p>Um das Thema Insektenschutz noch breiter in der Öffentlichkeit zu verankern und das bestehende Aktionsprogramm weiterzuentwickeln, werden auch gesellschaftliche Akteure einbezogen, die bislang im Rahmen der Ressort-AG nicht vertreten waren. Hierzu fand am 6. Dezember 2023 eine große eintägige Veranstaltung zum Thema Insektenschutz in Niedersachsen (Titel: „Forum Insektenvielfalt Niedersachsen“) statt. Planung und Umsetzung erfolgten in Zusammenarbeit mit der Alfred-Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA). Für die Bereiche Wissenschaft und Forschung wurden verschiedene niedersächsische Forschungseinrichtungen und Universitäten geladen, außerdem kamen Naturschutzverbände, Ökologische Stationen, Landvolk, Imkerverbände, regionale Akteure und Kommunen, Nationalparke und weitere namhafte Insekten-Expert*innen zu Wort. Ziel ist die Etablierung eines Expertennetzwerks zur langfristigen Zusammenarbeit und die synergistische Verschneidung mit der bestehenden Ressort-AG.</p> <p>Folgende prioritäre Maßnahmen des Aktionsprogramms Insektenvielfalt werden durch den NLWKN umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung eines Leitfadens zur insektengerechten Entwicklung und zur Förderung der Insektenvielfalt auf Offenlandflächen in Schutzgebieten im Eigentum der öffentlichen Hand („Leitfaden Offenlandflächen“). Hierzu wurde ein grundlegender Maßnahmenkatalog für den Leitfaden erstellt, der sich aktuell im NLWKN in interner Abstimmung befindet. Parallel werden aktuell zusätzlich zum Maßnahmenkatalog Entwürfe weiterer Kapitel angefertigt und anschließend intern abgestimmt. - Erarbeitung - unter Einbindung der LWK und des KÖN - fachlicher Empfehlungen und praktischer Hinweise für eine insektengerechte Unterhaltung sowie Pflege und Entwicklung von Landschaftselementen in der Agrarlandschaft, wie heimische Gehölze und Hecken, Ackerrandstreifen und Wegraine sowie für Gräben („Leitfaden zu Landschaftselementen“). Seitens NLWKN wird das Manuskript aktuell in den letzten Zügen final mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt und soll dann veröffentlicht werden. Durch die gegebenen Berührungspunkte und Synergien zwischen den Punkten 5 und 8 des Niedersächsischen Weges wird die „Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz“ weiterhin auf konzeptioneller Ebene aus entomologischer

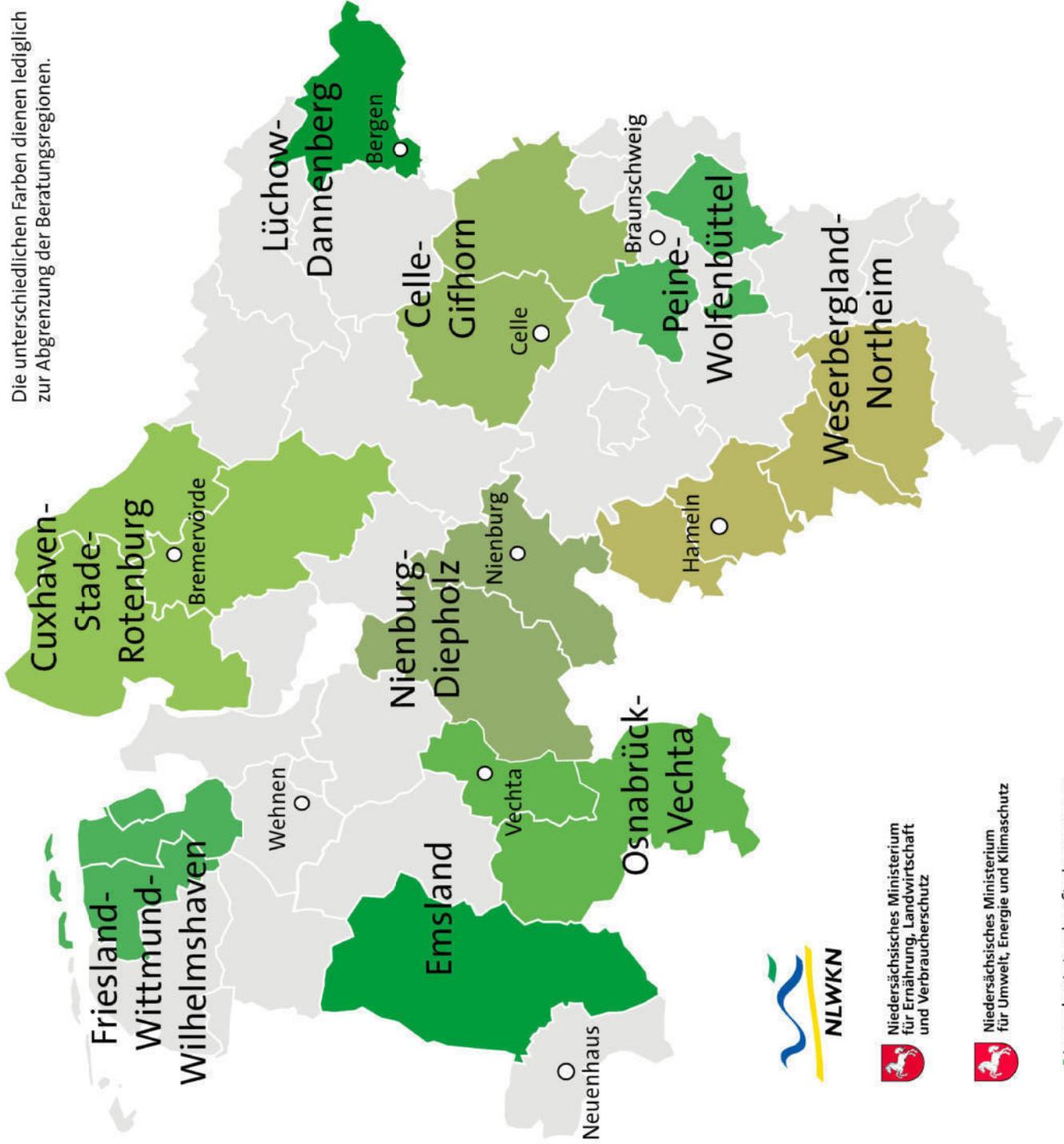
	<p>Sicht unterstützt. Eine Vorstellung des Leitfadens zur Maßnahme 3.20 ist daher auf der Jahrestagung der Beratung zum Biotop- und Artenschutz bei der NNA im November geplant.</p> <p>Die über den Niedersächsischen Weg für den Insektenschutz bereitgestellten Stellen beim NLWKN wurden besetzt.</p>
Fördermöglichkeiten	<p>Im Bereich des investiven Naturschutzes ergeben sich Fördermöglichkeiten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GAK- Fördermaßnahmen Naturschutz, • Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioIV), <p>Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in der KLARA-Förderperiode 2023 - 2027 sind grundsätzlich folgende Maßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige und naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen (AN), • Blüh- und Schutzstreifen (Ackerbrachen), Hecken (BF), • Anlegen von Hecken, Feldgehölzen, artenreichen Saumstrukturen; • Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung (GN), • Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotoptypen (BB)
Planung	<p>Zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenvielfalt soll die Arbeit in der Ressort-AG weiter fortgeführt werden. Weiterhin sollen zukünftig zum Thema Insektenschutz weitere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Alfred-Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) durchgeführt werden. Für den Herbst 2025 ist ein Workshop „Insektenschutz für Städte/Kommunen“ geplant.</p> <p>Im Antragsverfahren Agrarförderung 2024 können Flächen für AUKM beantragt werden.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 6 Rote Listen
Kurzbeschreibung	Im Niedersächsischen Naturschutzgesetz wurde festgelegt, dass die Roten Listen in Niedersachsen alle 5 Jahre aktualisiert werden sollen. Die Roten Listen sind Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten in Niedersachsen.
Sachstand	<p>Insgesamt liegen Rote Listen für 22 Artgruppen vor, deren Aktualitätsstand sehr unterschiedlich ist (1990 bis 2023). Die Aktualisierung der Roten Listen erfolgt durch den NLWKN. Im Jahr 2021 wurde die Aktualisierung der Roten Liste der Libellen sowie im Jahr 2022 die Aktualisierung der Roten Liste der Brutvögel veröffentlicht. Die Erstellung der Roten Liste der Fische, Rundmäuler und Großkrebse erfolgte Ende 2023 durch das LAVES.</p> <p>Derzeit wird weiterhin an der Aktualisierung bzw. Neuerstellung von Roten Listen für folgende Organismengruppen gearbeitet: Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Heuschrecken, Großschmetterlinge, Wildbienen, Käfer mehrere Gruppen (inkl. Wasserkäfer & Laufkäfer), Binnenmollusken, Gefäßpflanzen, Großpilze, Urzeitkrebse, Armelechteralgen.</p> <p>Diese prioritär zu aktualisierenden Listen wurden anhand verschiedener Kriterien wie Alter, Relevanz für Planung und Management, Umsetzbarkeit und Datenverfügbarkeit ausgewählt. Der Arbeitsumfang sowie Zeitplan zur Aktualisierung der einzelnen Roten Listen hängt vom Umfang der Artengruppe, erforderlichen Datenkonsolidierungen und Nachkartierungen sowie der ggf. nötigen Beteiligung von weiteren Expert*innen ab.</p> <p>Datenaufbereitungen sowie Datenerhebungen im Gelände und die Schließung von Datenlücken, auch über die Integration von Datenbeständen Dritter, stehen für die prioritär zu aktualisierenden Roten Listen weiterhin im Vordergrund. Daher kommt es für die Roten Listen der Säugetiere, Amphibien & Reptilien, Heuschrecken und Urzeitkrebse bezüglich der vorgesehenen Vorlage veröffentlichungsfähiger Gesamtwerke für 2024 zu Rückstellungen. Seitens NLWKN ist die Fertigstellung veröffentlichungsfähiger Gesamtwerke für die Roten Listen der Säugetiere sowie Amphibien & Reptilien nun für 2025 vorgesehen, für die der Heuschrecken und auch Urzeitkrebse ist es derzeit nicht exakt planbar (Stand Ende Mai 2024). Die Vorlage entsprechender Entwürfe der jeweiligen Gesamtwerke der Roten Listen der Gefäßpflanzen, der Großpilze sowie der Armelechteralgen ist hingegen weiterhin im Zeitplan (2025). Als bisher noch nicht verfügbare Rote Liste für Niedersachsen konnte die Erstellung einer Checklist und Roten Listen der Zikaden als weitere Insektengruppe vertraglich mit entsprechenden Spezialisten gesichert werden. Der Entwurf einer ersten niedersächsischen Roten Liste der limnischen Rotalgen befindet sich aktuell in fachlicher Überarbeitung. Analog vorliegende Daten zu der Artengruppe der Moose werden digital verfügbar gemacht.</p> <p>Für die große Klasse der Insekten sieht der „Niedersächsische Weg“ zudem innerhalb des Punktes 6 die Etablierung eines landesweiten Insektenmonitoring vor. Das standardisierte „Monitoring von Heuschrecken im Grünland“ wurde 2022 gestartet, das Modul „Monitoring Tagfalter & Widderchen auf Landschaftsebene“ nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung der Leistungen und Vergabe zu Beginn des Jahres 2024 im Gelände begonnen. Zwei weitere Monitoringmodule werden derzeit mit entsprechenden Partnerinstitutionen diskutiert. Der NLWKN ist bestrebt, diese noch im Jahr 2024 bis hin zur Vertragsreife zu entwickeln für einen Start im Jahr 2025 (Stand Ende Juli 2024).</p> <p>Eine im Frühjahr 2024 vakant gewordene Stelle für die Erstellung der Roten Listen im NLWKN konnte kurzfristig nachbesetzt werden.</p>
Veröffentlichungen	Rote Liste Libellen , und Rote Liste Brutvögel , Rote Liste Fische , Rundmäuler und Großkrebse https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/rote_listen/rote-listen-46118.html
Planung	Weiterführung der umfassenden Aktualisierung der Roten Listen. Fortführung und Weiterentwicklung des Monitoringsystems sowie Einrichtung und Start weiterer Module zum Insektenmonitoring für Niedersachsen.

Tabellenblatt:	Punkt 7 Kompensationskataster und Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)
Kurzbeschreibung	<p>Um eine Doppelbelegung von Ausgleichsflächen zu vermeiden, sollen auch Ausgleichsmaßnahmen aus der Bauleitplanung verpflichtend in das Kompensationsverzeichnis eingetragen werden.</p> <p>Zudem sollen die Kompensationsflächen verpflichtend online gestellt werden. Hierfür soll ein landesweites Online-Kataster aufgebaut werden, das die bisherigen dezentralen Kompensationsverzeichnisse der unteren Naturschutzbehörden ablösen soll. Zur Verbesserung der Umsetzungsmöglichkeiten von Produktionsintegrierter Kompensation in der Praxis soll eine Arbeitshilfe erarbeitet werden.</p>
Sachstand	<p>Die Einführung einer Eintrags- und Übermittlungspflicht für Ausgleichsmaßnahmen der Bauleitplanung in ein Kompensationsverzeichnis erfolgte über eine Änderung des NNatSchG. Anpassungen der NKompVzVO werden im Zuge des Aufbaus des Online-Kompensationsverzeichnisses nachgeführt. Die Pflicht zur Übermittlung und Eintragung der Kompensationsflächen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.</p> <p>Zur Produktionsintegrierten Kompensation wurde eine Arbeitsgruppe PIK gegründet, in der eine Arbeitshilfe erarbeitet wurde. Die Arbeitshilfe richtet sich in erster Linie an Kommunen und Landwirt*innen sowie weitere Akteur*innen. Hier kann sich über einzelne Maßnahmen und deren Umsetzung informiert werden.</p>
Fördermöglichkeiten	Produktionsintegrierte Kompensation wird aus den Mitteln des Eingriffsverursachers finanziert.
Planung	<p>Ziel ist der Aufbau eines zentralen serverbasierten Online-Kompensationsverzeichnisses, das die standardisierte Eintragung von Kompensationsflächen in einer Datenbank über eine browserbasierte Fachanwendung ermöglicht. Die Erfassung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt mittels Eingabemaske durch die zuständige Behörde. Die Lage der Kompensationsflächen wird unter Beachtung aller rechtlichen und fachlichen Anforderungen online für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Nachdem die zugehörige Stelle zum 01.06.2023 besetzt werden konnte, wurden die konzeptionellen Projektarbeiten und die Vorbereitung der Entwicklung einer Fachanwendung aufgenommen. Aktuell wird geprüft, ob die Fachanwendung eines anderen Bundeslandes übernommen und an die niedersächsischen Anforderungen angepasst werden kann.</p> <p>Die Arbeitshilfe zur Produktionsintegrierte Kompensation wird auf der Internetseite des Niedersächsischen Umweltministeriums zum Download bereitgestellt.</p> 

Tabellenblatt:	Punkt 8 Beratung der Landwirt*innen für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz
Kurzbeschreibung	<p>Die Erhaltung der Biodiversität ist ein übergeordnetes Ziel. Für ein Mehr an Arten- und Lebensraumvielfalt gilt es, die gesamte Landschaft in die Maßnahmenplanung mit einzubeziehen. Die erweiterte und koordinierende Beratung zum Biotop- und Artenschutz stellt das Bindeglied zwischen den naturschutzfachlichen Zielsetzungen einer Region und den dort wirtschaftenden ldw. Betrieben und allen anderen regionalen Akteur*innen dar.</p> <p>Eine ihrer Aufgaben ist der Aufbau und die Vernetzung von Strukturen und Akteur*innen, um eine effektive Bündelung vorhandener und auch möglicher Initiativen für ein Mehr an Arten- und Lebensraumvielfalt unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte für die Teilnehmer*innen zu erreichen.</p> <p>Eine landesweite Koordinierungsstelle für die Biodiversitätsberatung unterstützt die Berater*innen in den Regionen. Zudem wurde ein landesweites Begleitgremium zur Abstimmung der Bedarfe eingerichtet.</p> <p>Die Hintergründe und Umsetzungsmöglichkeiten sind in einem Eckpunktepapier fixiert.</p>
Sachstand	<p>Die Koordinierungsstelle arbeitet inzwischen in 9 Regionen mit 10 regional koordinierende Berater*innen zusammen, wie die aktuelle Übersicht in der Anlage aufzeigt.</p> <p>Die regional koordinierenden Berater*innen unterstützen als Bindeglied zu den regional aktiven Akteur*innen die Fortsetzung des Dialogs zum Nds. Weg auf LK-Ebene. Sie bilden Netzwerke und reg. AGs mit dem Ziel der Einbindung aller aktiven Akteure und der zielgerichteten Umsetzung von Maßnahmen:</p> <p>Konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wurden die ersten Ziel- und Maßnahmenkonzepte veröffentlicht, • konnten z.B. über die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz erfolgreich Fördergelder für das Wallheckensanierungsprojekt im Landkreis Friesland beantragt werden, • sind erste Finanzierungs- und Förderprogramme nutzbar gemacht worden, so z.B. umfangreiche Vertragsangebote im Landkreis Wolfenbüttel, • gab es auch dieses Jahr zahlreiche Vorträge, Veranstaltungen runder Tische, Fachaustausche und Vernetzungstreffen, • wurden Landwirt*innen direkt zur Biodiversität beraten, • führte praktische Beratungstätigkeit zu weiteren Ideen und Initiativen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes, häufig im Zusammenhang mit der Entwicklung von Gewässerrandstreifen, der Anlage von Blühstreifen oder der Entwicklung von Wegeseitenrändern. <p>Zudem fand im Frühjahr 2024 ein erstes Vernetzungstreffen zwischen den Berater*innen zum Biotop- und Artenschutz, Berater*innen der ELER-Maßnahme „Einzelbetriebliche Beratung“(EB), Landschaftspflegeverbänden, Landwirt*innen sowie weiterer Akteur*innen statt. Der fachliche Austausch soll auch zukünftig weiter intensiviert werden.</p>
Planung:	<p>Das Begleitgremium und die Koordinierungsstelle werden weiter eng zusammenarbeiten. Derzeit werden im Begleitgremium Möglichkeiten zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen Biodiversitätsberater*innen und der Einzelbetrieblichen Beratung geprüft.</p> <p>Für die kommenden Jahre ist eine schrittweise Ausdehnung des Beratungsangebotes geplant.</p>

Die unterschiedlichen Farben dienen lediglich zur Abgrenzung der Beratungsregionen.



Tabellenblatt:	Punkt 9 Vorbildfunktion des Landes
Kurzbeschreibung	<p>Dem Land kommt bei der Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften eine Vorbildfunktion zu, die eine verstärkte Beachtung von Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes mit einschließt. Zu diesem Zweck erfolgt bei den landeseigenen Domänen in den nächsten Jahren eine Anpassung der Pachtverträge. Die Umstellung erfolgt nach den Grundsätzen des ökol. Landbaus oder auf eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung.</p> <p>Der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen: Über verschiedene Maßnahmen u.a. Regierungsprogramm LÖWE+ (Langfristige Ökologische Waldentwicklung) werden die Landesforsten der Sicherung und Entwicklung des Landeswaldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung tragen.</p>
Sachstand	<p><u>Nachhaltige Bewirtschaftung von (landwirtschaftlichen) Liegenschaften des Landes:</u> Im Dezember 2022 wurde ein zweiter Erlass, insb. zu den Zielen für den Bereich Natur- und Artenschutz sowie Natura 2000 an die nds. Domänen- und Moorverwaltung versandt. Dieser wird nun durch eine Arbeitsgruppe der ÄRL und des NLWKN umgesetzt.</p> <p>Der erste Erlass aus 2021 zur Umstellung auf ökologischen Landbau befindet sich weiterhin kontinuierlich in der Umsetzung. Schon jetzt liegt der Anteil bei den Domänenflächen über 10% und somit über der gesetzlichen Zielmarke für 2025.</p> <p><u>Wald:</u> Zum 01. Januar 2021 wurde das Waldgesetz geändert: So werden künftig bis auf begründete Ausnahmen standortgerechte, europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Förderung finanziell unterstützt (Eckpunktepapier Waldbauliche Förderung).</p> <p>Das LÖWE+ Programm wurde angepasst. Damit soll die Multifunktionalität der Waldbewirtschaftung, die anders als bei den meisten Landnutzungsformen ein gleichrangiges Nebeneinander der Leistungen für die Gesellschaft ermöglicht, weiterentwickelt werden.</p> <p>Die Einrichtung des Wildnisgebietes im Solling ist erfolgt. Ein Monitoringkonzept wurde einvernehmlich abgestimmt. Die Umsetzung von Erstinstandsetzungsmaßnahmen erfolgt im Dialog mit örtlichen Akteuren.</p>
Planung:	<p>Die weitere kontinuierliche Umsetzung der geänderten Rechts- und Verwaltungsvorgaben wird erfolgen.</p> <p>Der Katalog der Waldentwicklungstypen als Grundlage der waldbaulichen Förderung wurde an die neuen Bedingungen der Förderung angepasst und im Dezember 2022 durch den Lenkungskreis bestätigt. Die Vorschlagsliste neuer Baumarten für die Förderung wurde parallel im Jahr 2022 zusammen mit den Entscheidungsträgern des Nds. Weges sowie den Fachexperten (NW-FVA, VDF) beraten und im April 2023 durch den Lenkungskreis bestätigt. Der WET-Katalog wird nun angepasst (auch mit zwingenden Änderungen durch die GAK) und wurde im Juni 2023 in der AG Wald beraten. Die beiden Förderrichtlinien wurden in die Mitzeichnung gegeben.</p> <p>Die Ausgestaltung von Praxisanbauversuchen (Erprobung alternativer Baumarten) zum geförderten Anbau neuer europäischer Baumarten ist abhängig von den Ergebnissen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 und der Verfügbarkeit von Förder- oder niedersächsischen Sondermitteln. Gegebenenfalls wird die Umsetzung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 weiterverfolgt.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 10 Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP)
Kurzbeschreibung:	<p>Deutschlands Strategieplan für die GAP unterstützt den in Niedersachsen eingeschlagenen Weg einer Transformation der Landwirtschaft hin zu einem nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem und zur Schaffung attraktiver ländlicher Räume.</p> <p>Die niedersächsische Position zur GAP der EU wurde in der AG Landwirtschaft und Wald sowie dem Lenkungskreis intensiv besprochen und die Haltung des Lenkungskreises in einem Eckpunktepapier niedergelegt.</p>
Sachstand:	<p>Der GAP-Strategieplan unterstützt den in Niedersachsen eingeschlagenen Weg einer Transformation der Landwirtschaft hin zu einem nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem und zur Schaffung attraktiver ländlicher Räume. Er flankiert zudem viele regionale Initiativen außerhalb des GAP-Strategieplans, auch bei der Umsetzung der Ziele des Niedersächsischen Weges.</p> <p>Nach Genehmigung des ersten deutschen GAP-Strategieplans am 21.11.2022 wurde für Niedersachsen, Bremen und Hamburg ein Ausschuss (BGA) zur Begleitung und Umsetzung des GAP-Strategieplans in der Förderperiode 2023 – 2027 eingerichtet. Der BGA KLARA ist ein zentrales Beteiligungs- und Dialogforum, das den Fortschritt und die Qualität der Durchführung der ELER-Förderung in Niedersachsen, Bremen und Hamburg überprüft.</p> <p>Der Jahresanfang 2024 war nicht nur in Deutschland durch massive Bauernproteste geprägt. In der Folge vereinfachte und veränderte die EU verschiedene Regelungen in der GAP-Förderung. Unter anderem wurde die verpflichtende Stilllegung von 4 % ab 2025 bis zum Ende der Förderperiode komplett abgeschafft.</p> <p>Die Partner des Nds. Weges waren sich nach intensiver Diskussion im Lenkungskreis einig, dass notwendige Erleichterungen für die Landwirtschaft in der GAP, zum Beispiel zum Abbau der Bürokratie für die Betriebe und die Verwaltung, nicht zu Lasten eines ambitionierten Beitrags etwa im Bereich des Schutzes der Biodiversität in unserer Kulturlandschaft gehen dürfen und entwickelten gemeinsam Lösungsvorschläge.</p>
Fördermöglichkeiten:	GAP-Förderanträge für Flächenprämien, Ökoregelungen sowie Erst-, Folge- und Neuanträge zu den Agrarumweltmaßnahmen sind jedes Jahr bis zum 15.05. zu stellen.
Planung:	<p>Die Partner des Niedersächsischen Weges fordern eine bessere Förderung von Grünland/Weidebetrieben in der GAP z. B. im Rahmen neuer Ökoregelungen. Dazu haben die Regierungsfractionen auf Bundesebene erste Vorschläge vorgelegt. Niedersachsen unterstützt diesen Ansatz. Neue Ökoregelungen ab 2026 müssen für niedersächsische Betriebe umsetzbar sein.</p> <p>Für die nächste Förderperiode ab 2028 unterstützt ML die Einführung einer bürokratiearmen Gemeinwohlprämie, die einkommenswirksame Maßnahmen für gesellschaftlich-ökologische Ziele finanziell attraktiv ausstattet.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 11 Ökolandbau
Kurzbeschreibung:	<p>Der Ökologische Landbau setzt auf das Prinzip der Kreislaufwirtschaft und die Regelungskräfte der Natur. Dadurch ist der Ökolandbau besonders nachhaltig und Ressourcen schonend. Er soll in Niedersachsen weiter ausgebaut und gefördert werden. Dies gelingt unter Aspekten der Preisstabilität am besten, wenn gleichzeitig der Markt für Bioprodukte weiterentwickelt wird. Um das Ziel einer Quote von 15% Flächenanteil bis zum Jahr 2030 zu erreichen, sollen die niedersächsischen Förderprogramme noch attraktiver ausgestaltet werden. Neben der Projektförderung sollen Beratungs-, Begleitungs- und Steuerungsprozesse für die betriebliche Umstellung initiiert werden.</p>
Sachstand:	<p>Bestehende Flächen- und Betriebszahlen: Der Flächenzuwachs des Ökolandbaus in Niedersachsen von 2022 zu 2023 lag bei rd. 6000 ha und liegt damit jetzt bei knapp über 154.000 ha mit 2.646 Betrieben (aktueller offizieller Stand der BLE 12/2023). Die UAG Ökolandbau wurde eingesetzt und hat bisher zweimal getagt.</p> <p>Förderungen: Förderung von 6 Ökomodellregionen (Goslar, Göttingen, Hasetal, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Uelzen). Förderung von 9 Öko-Versuchsanstellungen z. B. zu Agri-Photovoltaik in Geflügelausläufen oder Qualitätssteigerung im Kartoffelanbau. Förderung des Kompetenznetzwerks Ökolandbau Niedersachsen (i-KÖN). Flächenförderung für den Ökolandbau (BV1 und BV3). Förderung des Schulobstprogramms mit einem hohen Anteil ökologisch erzeugter Produkte.</p>
Fördermöglichkeiten:	<p>AUKM: Insbesondere Maßnahme BV1 ökologische Bewirtschaftung. Unter https://www.aum.niedersachsen.de stehen aktuelle Informationen zu den einzelnen AUKM zur Verfügung.</p> <p>Förderrichtlinie Ökolandbau: Nicht-investive Förderung von Projekten mit Bezug zum Ökolandbau. Außerdem stehen allgemeine landwirtschaftliche Fördermöglichkeiten grundsätzlich auch ökologisch wirtschaftenden Betrieben offen.</p>
Planung:	<ul style="list-style-type: none"> - fortlaufende Umsetzung des Eckpunktepapiers Ökolandbau - i.R.d. haushaltseigenen Möglichkeiten Aufstockung des HH-Ansatzes zur Förderung von nicht investiven Projekten des Ökolandbaus. - Monitoring des Marktes zur besseren Nutzung bestehender Chancen. - Stärkung und Neuaufbau von Wertschöpfungsketten. - Förderung von Versuchsanstellungen zum Ökolandbau

Tabellenblatt:	Punkt 12 Klimaschonende Bewirtschaftung
Kurzbeschreibung:	<p>Im Hinblick auf die Förderung einer klimaschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft sind Eckpunkte formuliert und das Förderangebot weiterentwickelt worden. Dabei geht es um die klimaschonende Bewirtschaftung von Acker- und speziell Moorstandorten, die Förderung von Weidehaltung sowie den Humusaufbau und die das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden. Auch die weiter fortlaufende Förderung des Ökolandbaus dient dem Ausbau der klimaschonenden Bewirtschaftung.</p>
Sachstand:	<p>Mit der EU-Förderperiode ab 2023 wurden flächen- und betriebsbezogene Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen angeboten:</p> <p>In allen flächenbezogenen Fördermaßnahmen sind Obergrenzen, bzw. Beschränkungen der N-Düngung auf 50% des nach DüV berechneten Bedarfs verpflichtend. Eine Ausnahme stellt hier nur AN5, der Feldhamsterschutz dar. Im Rahmen der Grünlandextensivierung und im Kontext des Wiesenvogelschutzes werden in der laufenden Förderperiode in verschiedenen Fördermaßnahmen Viehbesatzobergrenzen und Ruhezeiten, dadurch bedingt späte Schnittzeitpunkte bzw. späte Nutzungen gefördert.</p> <p>Neu eingeführt wurde die Maßnahme Moorschonender Einstau auf Grünlandflächen in Nieder- und Hochmoorgebieten. Im Rahmen des Schutzes besonderer Biotoptypen sieht die Fördermaßnahme BB1 zusätzlich eine Ganzjahresbeweidung mit Robustrassen als Zuschlag E zu der Grundmaßnahme vor. Im Rahmen der betriebsbezogenen Förderung leistet der ökologische Landbau BV1, mit der Zusatzmaßnahme Obergrenzen der N-Düngung in Wasserschutzgebieten BV3, einen Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Erstmals wurde in 2023 eine Sommerweideprämie für Milchkühe eingeführt. Sämtlichen Milchkühen des Betriebes muss in einer definierten Weideperiode (~120 Tage) mindestens 6 Stunden pro Tag Weidehaltung gewährt werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden werden neben der Förderung der Qualifizierung der Bewirtschafter und der einzelbetrieblichen Beratung die Umwandlung von Acker in Dauergrünland für Moor-Standorte AN3, sowie der Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen AN1 als neue Maßnahmen in der Förderperiode angeboten.</p> <p>Die landesweite „Kompetenzstelle Paludikultur“ beim 3N Kompetenzzentrum wird auf der Basis von Landesmitteln fortgeführt (Link: https://www.3-n.info/).</p> <p>Aktuelle Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Erzeugung und Verwertung für Rohrkolben auf Niedermoorstandorten in Niedersachsen (RoNNi) - Aufbau und Entwicklung regionalspezifischer Paludikultur-Produktketten in Niedersachsen - PALUDIFarming - Nachhaltigkeit von Paludikulturen (NAPALU) – unter besonderer Berücksichtigung des Stoffhaushaltes“ <p>Eine Koordinierungsstelle Klimaschutz durch Moorbodenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde eingerichtet, von der das Projekt „Unterstützung der Transformation der landwirtschaftlichen Moornutzung in Niedersachsen im Sinne des Klimaschutzes durch systemische Untersuchungen und Prozessbegleitung (MoWa)“ durchgeführt wird; im Rahmen des Projekts werden auch begleitende Untersuchungen initiiert. Die Landwirtschaftskammer soll Mittler sein, wenn es in den Moorregionen um Fragen der Landwirtschaft und des Moorbodenschutzes geht (Link: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/projekte/533_MoWa).</p> <p>Vom Grünlandzentrum Niedersachsen/ Bremen e.V. wurde jüngst das von ML geförderte Projekt „Optimierung von Dauergrünland auf Hochmoorstandorten zur klimaschutzorientierten zukunftsfähigen Bewirtschaftung von Weide- und Schnittnutzung in der Milchviehhaltung (GreenMoor)“ gestartet.</p> <p>Zur Förderung und Etablierung von Agroforstsystemen werden die Projekte ELAN: „Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher</p>

	<p>Agroforstsysteme in Niedersachsen“ (Sep. 2022 – Aug. 2025) an der Universität Göttingen und „KlimaFarming“ bei 3N vom ML gefördert.</p> <p>Für die Auswahl der Praxisbetriebe im ELAN erfolgte die Erstellung einer Richtlinie zur Förderung der Einrichtung von AFS. Mit Landesmitteln konnten in 2024 zwei weitere Förderaufrufe realisiert werden.</p>
Fördermöglichkeiten:	<p>Unter AUKM stehen aktuelle Informationen zu den einzelnen AUKM zur Verfügung.</p>
Planung:	<p>Die Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) der laufenden EU-Förderperiode ist zum 01.01.2024 gestartet. Im Rahmen des Monitorings zum GAP-Strategieplan wird eine jährliche Leistungsüberprüfung durchgeführt.</p> <p>Evaluierung der neuen GAP-Förderung durch das Bundesministerium in 2023: https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/072-gap-oeko-regelungen.html</p>

Tabellenblatt	Punkt 13 Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel
Kurzbeschreibung:	<p>Ziel ist es, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) in Niedersachsen deutlich zu verringern. Es wird das konkrete Ziel verfolgt, den Einsatz und das Risiko von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Vergleich zum Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2015/16 - 2020/21 bis zum Jahr 2030 um mindestens 25 % zu reduzieren.</p> <p>Die Ausgestaltung diverser Maßnahmen aus dem „Eckpunktepapier zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ wird in der PSM-Reduktionsstrategie konkretisiert.</p> <p>Die finalisierte PSM-Reduktionsstrategie wurde am 14.02.2023 der Öffentlichkeit vorgestellt.</p>
Sachstand:	<p>Bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde im Juli 2022 die Maßnahme „Pflanzenschutzmittel-Reduzierung“ gestartet. Hierzu wird u.a. auf Demonstrationsbetrieben mit verschiedenen Schwerpunkten in den unterschiedlichen ackerbaulichen Regionen Niedersachsens die Wirkung von verschiedenen Maßnahmen geprüft. U.a. wird der Herbizideinsatz durch mechanische Maßnahmen ersetzt. Neben dem Einsatz modernster Technik steht beispielsweise auch das PSM-Einsparpotenzial durch die Wahl gesunder Sorten und der Fruchtfolge im Fokus. Begleitend findet ein Biodiversitätsmonitoring statt. Im Rahmen von Feldtagen werden die alternativen Strategien den Landwirtinnen und Landwirten vorgestellt und mit ihnen gemeinsam diskutiert.</p> <p>Beim BMEL und in den Besprechungen der Länderreferenten wurde das in der niedersächsischen Reduktionsstrategie formulierte Ziel platziert, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in Haus und Kleingärten schrittweise bis zum Jahr 2030 zu beenden.</p> <p>Notwendig ist, die Datengrundlage für den PSM-Einsatz in Niedersachsen genauer zu erfassen, um die Erreichung der Ziele zu überprüfen und ggf. nachzusteuern. Dafür wurde in 2024 eine UAG Pflanzenschutzmittelreduktion eingeführt. Diese plant verschiedene Datenquellen zu nutzen um den Pflanzenschutz Einsatz in Niedersachsen zu evaluieren. Im Voraus gab es innerhalb der UAG intensive Diskussionen, welche Quellen denkbar sind und wie diese plausibilisiert werden können. Außerdem wird jährlich die Entwicklung des Anteils der landwirtschaftlichen Flächen ermittelt auf denen kein PSM mehr eingesetzt wird.</p>
Fördermöglichkeit:	<p>Über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) werden mit den Ökoregelungen freiwillige Maßnahmen angeboten. Landwirtinnen und Landwirte erhalten zum Beispiel eine Förderung, wenn sie auf Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichten.</p> <p>Fördermöglichkeiten existieren auch über die niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen. Diese sind unter https://www.aum.niedersachsen.de beschrieben.</p> <p>Für die Investition in Maschinen steht das Investitionsprogramm des BMEL zur Verfügung. Dieses wurde von niedersächsischen Betrieben umfangreich in Anspruch genommen.</p>
Planung:	<p>Weitere Transformation der PSM-Reduktionsstrategie in die Praxis.</p> <p>Um die Wirkung der Maßnahmen bzw. die Fortschritte innerhalb der Strategie zu kontrollieren – und gegebenenfalls nachzusteuern – haben sich die Partnerinnen und Partner bei einem Startjahr in 2022 und einem zugrundeliegenden Betrachtungszeitraum von neun Jahren darauf verständigt, nach fünf Jahren eine Zwischenevaluierung und nach 9 Jahren die Abschlussevaluierung vorzunehmen.</p>

Tabellenblatt:	Punkt 14 Neuversiegelung
Kurzbeschreibung	Im NNatSchG wurde das Ziel verankert, dass die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert werden soll.
Sachstand	<p>Im Mittel der Jahre 2019-2022 wurden in Niedersachsen täglich rund 5,9 Hektar als Siedlungsflächen und Verkehrsflächen neu ausgewiesen, dies ist ein leichter Rückgang auf hohem Niveau (Quelle: LSN, 2023).</p> <p>Handlungsbedarf besteht allerdings weiterhin, aus den folgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entsprechend der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie wird eine Neu-Inanspruchnahme von weniger als 4 ha / Tag bis 2030 angestrebt. 2. Für 2050 wird mit der im niedersächsischen Weg genannten Netto-Null-Versiegelung auch eine Flächen-Kreislaufwirtschaft mit einem Netto-Flächenverbrauch von 0 ha/Tag angestrebt. 3. Die Punkte 1 und 2 stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (2021) sowie den europäischen Zielen für ein ressourcenschonendes Europa. <p>Das Eckpunktepapier schlägt Maßnahmen sowohl zur Neuversiegelung, als auch zur Flächen-Neuinanspruchnahme vor, die drei Themenblöcken zugeordnet werden können: „Das Land als Vorbild“, „Planung und Planungssicherheit“ und „Förderung und Ökonomie“. Die einzelnen Maßnahmen sehen neben der Vorbildrolle, die das Land einnehmen soll, die Einrichtung eines begleitenden Gremiums vor. Dazu soll eine gute, begleitende Kommunikation zu allen Maßnahmen und Zielen kommen, transparente Flächensparziele für alle Planungsebenen sind ein weiteres Ziel.</p> <p>Folgende im Rahmen der Kommunikationskampagne erstellte Produkte liegen vor und sind online verfügbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Broschüre über die Vorzüge einer flächensparenden Siedlungsentwicklung • Eine „Argumentationshilfe“ für Gespräche von kommunalen Entscheidern mit Bürgerinnen und Bürgern • Eine Sammlung von Fördermöglichkeiten zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung (siehe unten) • Eine Sammlung von Best-Practice-Beispielen <p>In einer Veranstaltung am 29.05.2024 wurde mit Referentinnen aus Wissenschaft und Praxis und 30 Teilnehmer*innen über Werkzeuge zum Flächensparen, mögliche Grundlagen einer regionalen Kontingentierung, Zielkonflikte und Möglichkeiten des Flächensparens im Gewerbebereich diskutiert. In der Folge wird ein Werkzeugkasten auf Basis dieser Gespräche erstellt. In weiteren Schritten soll die Ansprache politischer Entscheider*innen vor Ort erfolgen, um die Bedeutung der Zielstellung zu vermitteln.</p>
Fördermöglichkeiten	<p>Zum Thema der Innenentwicklung wurden verschiedene Förderinstrumente gesammelt und vorgestellt. Ziel dieser Sammlung ist es, Werkzeuge zu präsentieren, die kommunale Entwickler*innen für die Entwicklung ihrer Gemeinde nutzen können, und ihnen Inspirationen zu geben, um ggf. eigene Förderprogramme zu gestalten. Die vorgestellten Programme sind online verfügbar unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14-flaechenverbrauch/forderprogramme-der-innenentwicklung-222785.html</p>
Planung	<p>Bis Sommer 2025 sollen Vor-Ort-Konferenzen durchgeführt werden, um kommunale Entscheider:innen über die Zielsetzung der reduzierten Flächenversiegelung im Niedersächsischen Weg zu informieren.</p> <p>Die Reduktion der Neuversiegelung wird außerdem gemeinsam mit dem Entseigelungskataster nach NKlimaG auf einem Fachgespräch im Rahmen des Masterplan Wasser der niedersächsischen Landesregierung thematisiert werden (voraussichtlich November 2024).</p>

Tabellenblatt:	Punkt 15 Dialog zum Wert unserer Lebensmittel und faire Preise für die Landwirtschaft
Kurzbeschreibung:	<p>Veränderungen können nur im Dialog und entlang der gesamten Wertschöpfungskette umgesetzt werden. Darin sind sich die Partner einig.</p> <p>Im Dialog sollen u.a. Themen, wie die Wertschätzung der durch unsere Landwirte erzeugten Lebensmittel und eine entsprechende Bepreisung, diskutiert werden.</p>
Sachstand:	<p>Im Rahmen des Dialogs fanden im Jahr 2021, trotz Corona, zwei Dialogforen in Form von World Cafés statt:</p> <p>Der erste Termin (April 2022) erfolgt online, der zweite in Präsenz bei der Deula in Nienburg.</p> <p>Im zweiten Termin suchte man explizit das Gespräch mit den jungen Akteuren. Im Dialog wurden diverse Themen diskutiert. Ein Dokumentationsband (herausgegeben Anfang 2022) beinhaltet die erarbeiteten Ergebnisse rund um das Thema „Lebensmittelwertschätzung und faire Preise für die Landwirtschaft“.</p> <p>Am 01. & 02.06.2023 präsentierten sich die Partner des Niedersächsischen Weges mit einem eigens dazu entworfenen Stand zum Niedersächsischen Weg auf dem Feldtag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Poppenburg. Ziel war es mit Landwirt*innen, aber vor allem auch Akteur*innen aus Politik und Verbänden ins Gespräch zu kommen. Im Rahmen von Dialogforen standen Expert*innen zu verschiedenen Themen zum Austausch bereit. Auch die zuständigen Minister*innen nahmen teil und gingen ins Gespräch mit Interessierten.</p> <p>Des Weiteren wurde sich im Lenkungskreis auf eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit verständigt, diesbezüglich fanden schon erste Termine im Rahmen einer „Sommertour“ statt.</p>
Planung:	<p>In einem transparenten und partizipativen Prozess der AG Landwirtschaft wird in 2024 das Eckpunktepapier zu Punkt 15 erarbeitet. Ein wesentlicher Schwerpunkt ist Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette vom Erzeuger bis zum Endverbraucher. Ziel ist es, den Wert der niedersächsischen landwirtschaftlichen Produkte zu steigern (Lebensmittelwertschätzung).</p>



**Weitere Informationen zum Niedersächsischen Weg,
wie den Vertrag oder die Maßnahmenpakete können
Sie hier herunterladen:**

<https://www.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg>

Oder scannen sie den QR-Code:



**Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz**
Archivstr. 2 | 30169 Hannover
poststelle@mu.niedersachsen.de

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Calenberger Str. 2 | 30169 Hannover
poststelle@ml.niedersachsen.de

Informationen unter www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg